

Die Illusion der Unternehmensbesteuerung



PIERRE BESSARD* • Februar 2008

Im Verlauf der Geschichte haben Staatsregierungen immer wieder versucht, den natürlichen Widerstand gegen den unablässigen Anstieg der steuerlichen Abschöpfung zu brechen. Wie ein berühmter Finanzminister des 17. Jahrhunderts es ausdrückte, „besteht die Kunst der Besteuerung darin, die Gans so zu rupfen, dass man möglichst viele Federn unter möglichst wenig Geschrei erhält“. Wenige Besteuerungsarten widerspiegeln diese Anstrengungen besser als die Unternehmensbesteuerung.

Unternehmen werden von den meisten Gesetzgebungen nicht nur deshalb als Steuersubjekte betrachtet, weil sie juristisch unabhängig sind, sondern auch, weil sie angeblich über eine „eigene finanzielle Leistungsfähigkeit“¹ verfügen, und damit ihrerseits auch von staatlichen Leistungen profitieren: öffentliche Sicherheit, Justiz, Transportwesen und Kommunikationsmittel usw. In der Schweiz, wo die gesamte Steuerbelastung seit 1970 von 21.3% auf 30% des BIP angestiegen ist, werden Unternehmensgewinne sowohl vom Bund als auch von Kantonen und Gemeinden besteuert, die überdies eine Kapitalsteuer erheben. Ebenfalls von den Unternehmen werden die Mehrwertsteuer (MwSt.) und die Lohnabzüge der Angestellten bezahlt. Dazu kommen Grundsteuer und Stempelabgaben auf bestimmte Transaktionen sowie andere besondere Steuern wie die Schwerverkehrsabgabe. Darüber hinaus besteht noch in den meisten Kantonen die seltsame Regelung, dass Unternehmen Kirchensteuern bezahlen. Schwer nachvollziehbar, wie ein Unternehmen, das am Ende nicht anderes ist als die Summe seiner Verträge, kirchliche Leistungen in Anspruch nehmen sollte.

Diese Feststellung zeigt einen grundsätzlichen logischen Irrtum in der Unternehmensbesteuerung auf: Jeder vom Staat erhobene Betrag muss zwingend von realen menschlichen Wesen stammen. Ein Unternehmen als abstrakte Rechtsform kann selber keine Steuern zahlen.

Das Wesen des Unternehmens

Wenn Verträge auch nicht selbst handeln, so bringen sie doch Personen zusammen, die handeln: Inhaber (oder Aktionäre), Darlehensgeber, Angestellte,

* Der Autor ist Direktor des Liberalen Instituts.

¹ Vgl. „Besteuerung juristischer Personen“, Schweiz. Steuerkonferenz, März 2006, S. 1.

Kunden, Lieferanten usw.² Ein Unternehmen ist nichts als der subtile Knotenpunkt eines komplexen und wechselhaften Netzes von Beziehungen, die sich meist über die Landesgrenzen hinaus ausdehnen. Die individuellen Eigentumsrechte eines Unternehmens hingegen bleiben dadurch nicht weniger explizit, wenn auch die Eigenmittel einer Kapitalgesellschaft durchaus in zahlreiche Anteile aufgegliedert oder auch auf Kollektivanlagen verteilt sein können. Der Arbeitnehmer ist Eigentümer der Fähigkeiten, die er gegen Bezahlung ausführt; der Darlehensgeber der Gelder, die er gegen Zins zur Verfügung stellt; der Lieferant der Güter und Dienstleistungen, die er verkauft; der Kunde des Geldes, das er gegen ein Produkt des Unternehmens eintauscht; der Eigentümer oder Aktionär seines Kapitals, wofür er eine Dividende oder Wertsteigerung zu erzielen hofft.

Letztlich schaffen genau diese sehr realen Menschen jenen Reichtum, den der Fiskus unter dem Vorwand der „eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit“ des Unternehmens besteuert. Leider existiert jedoch nichts dergleichen: Nur Individuen können ein Unternehmen organisieren, wobei sie immer Inhaber ihrer Geldmittel bleiben, die ihrerseits im freien Handel mit der Zeit variieren. Um das Fehlen einer eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens nachvollziehen zu können, genügt es, an den Vertrauensentzug einer wichtigen Investorengruppe zu denken, die an der Börse massenhaft ihre Wertpapiere verkauft: So etwas könnte unter Umständen zu einem Konkurs führen. Die Unternehmensbesteuerung widerspiegelt also eine animistische und – ist man ehrlich – absurde Auffassung der Realität. Damit verkehrt der Staat das Unternehmen missbräuchlich in einen Steuereinnahmer, dessen Gelder eigentlich den Personen zustünden, die durch vielfältige gemeinsame Verträge verbunden sind, diesen frei zugestimmt haben und sie jederzeit widerrufen können.

Eine mehrfache Besteuerung

Aus diesem Grund konstruiert die wohl durchaus verlockende Vorstellung einer „gerechten“ Verteilung der Steuerlast auf Einzelpersonen und Unternehmen einen vollkommen künstlichen Gegensatz. Tatsächlich müssen mit der Unternehmensbesteuerung die Konsumenten mehr für die Produkte bezahlen, die sie kaufen; die Angestellten hingegen werden weniger für das bezahlt, was sie leisten; die Aktionäre, darunter beispielsweise Pensionskassen, erzielen niedrigere Renditen auf ihre Investitionen – alles Abgaben also, die zu den Einkommenssteuern hinzukommen sowie zu den Steuern, die der Staat erhebt, sobald konsumiert, gespart oder investiert wird. Es sind also diese Gruppen, die – auf indirekte und diffuse Weise – die Unternehmenssteuern bezahlen.

Die Gewinn- und Kapitalsteuern verletzen systematisch eine erklärte Regel des schweizerischen Steuersystems, wonach der Einfluss des Steuerwesens auf wirtschaftliche Entscheidungen so klein wie möglich gehalten werden soll. Die Regel

² Für eine detailliertere Erörterung des Unternehmens siehe besonders: Pascal Salin, *Libéralisme*, Paris: Odile Jacob 2000, S. 123-166.

verlangt namentlich, dass ein Einkommen nur einmal besteuert wird. Bei der Unternehmenssteuer kann es allerdings vorkommen, dass eine Person auf das gleiche Einkommen bis zu vier Mal besteuert wird. Um diesen scheinbar nicht auf den ersten Blick selbstverständlichen Sachverhalt zu illustrieren, denke man nur einmal an das Beispiel eines Angestellten eines Unternehmens. Als Einzelperson bezahlt er eine Einkommenssteuer auf sein Gehalt, welches die Gewinn- und Kapitalsteuern des Unternehmens indessen bereits im Voraus verringert hat. Als Konsument bezahlt er nicht nur eine Konsumsteuer, sondern auch einen höheren Preis für die Produkte, die er kauft, da im Voraus ja bereits eine Steuer auf das Unternehmen erhoben wurde – ohne die jenes wiederum seine Rentabilitätsziele dank günstigerer Vermarktung seiner Produkte und Dienstleistungen erreichen könnte. Im Falle einer Beteiligung am Betriebsergebnis zahlt der Angestellte zudem eine Steuer auf seine Dividenden, während die gleichen Mittel bereits der Gewinnsteuer des Unternehmens unterlagen. Schliesslich wird auch das künftige Lohnpotenzial des Angestellten durch die Unternehmenssteuer belastet, welche das Unternehmen soundso vieler Mittel beraubt, die es sonst in die Entwicklung seines Tätigkeitsbereichs, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Auszahlung höherer Gehälter investieren könnte.

Für einen Angestellten entspricht die Unternehmensbesteuerung also im Allgemeinen einer mehrfachen Besteuerung seines Einkommens sowie einer Verschlechterung seines künftigen Gehalts. Diese Praxis erscheint zumindest ziemlich riskant, denn sie nährt die Illusion, dass durch Unternehmen bezahlte Steuern die Beiträge des einzelnen Steuerzahlers verringern, und täuscht damit über die wahren Kosten der Staatstätigkeit und -politik hinweg. Dies allein wäre Grund genug, diese Art der Besteuerung abzuschaffen, und sei es schlicht aus intellektueller Redlichkeit. Doch zum Problem der Undurchsichtigkeit gesellt sich der wirtschaftliche Einfluss der Steuern als solcher.

Effizienz-, Produktivitäts- und Wohlstandsverlust

Gäbe es keine solche Besteuerung, könnten die Gelder, welche der Staat bei den Unternehmen abholt, gespart oder investiert werden. Mit der Senkung der Investitionen verringert die Steuer – verglichen damit, was ohne Steuer passierte – den Arbeitsbedarf, das Lohnniveau und das Stellenvolumen. Gleichzeitig bringt die Steuer die Unternehmen um Mittel, die es für den Kauf von Produktionsgütern hätte verwenden können; eine Auswirkung, die zu den mit Steuereinnahmen getätigten staatlichen Verbrauchsausgaben noch hinzukommt. Dieser Doppelleffekt schwächt die Innovationskraft der gesamten Wirtschaft und erschwert die Realisierung kostenintensiver technologischer Fortschritte. Die Steuer verringert so den Anreiz, neue Produkte auf den Markt zu bringen und Produktionsmethoden zu verbessern, was wiederum dem Konsumenten zugute käme. Durch die Behinderung von Kapitalanhäufungen und verbesserter Produktivität und damit erhöhter Reallöhnen

senkt die Unternehmenssteuer den Lebensstandard der gesamten Bevölkerung, und nicht nur jenen der effektiv besteuerten Personen.

Da die finanziellen Mittel eines Unternehmens im Allgemeinen von Personen kontrolliert werden, die fähig sind, sie für innovative und produktive Zwecke zu verwenden, resultieren aus der Besteuerung nur umso beträchtlichere Schäden. Wird die steuerliche Abschöpfung in Prozent des BIP übertragen, so trägt sie diesem Nebeneffekt nur ungenügend Rechnung: die Steuer erhöht das Risiko des Unternehmers. Abgesehen von der durch die Steuern verursachten Verhinderung von Innovation und Produktion heisst das, dass potenzielle Unternehmer auch davon abgebracht werden, neue Unternehmen zu gründen. Wird Kapital bereits besteuert, bevor es überhaupt Gewinn bringt, wie es noch immer oft der Fall ist, verringert sich auch die Zahl der Investoren, was für die Kapitalverfügbarkeit zusätzliche Probleme schafft. Diese Konsequenzen sind sehr real, auch wenn sie häufig nicht sichtbar sind, weil sie sich in nicht realisierten Investitionen und nicht geschaffenen Arbeitsplätzen ausdrücken.

Im Übrigen wäre es ein Irrtum, zu glauben, durch Steuern vernichteter oder verhinderter Reichtum könne mit Staatsausgaben kompensiert werden. Vom Staat ausgegebene Gelder beruhen auf einer notwendigerweise willkürlichen Vergabe, die im Allgemeinen auf wählerorientierten Überlegungen oder bürokratischen Zielsetzungen fusst – mit der ganzen Ineffizienz, die das mit sich bringt.³ Auch wenn sie vom gescheitesten und unbescholtensten Beamten festgesetzt werden, können Staatsausgaben nie den Grad an Effizienz privater Zuschüsse erreichen: Es fehlen ihnen die notwendigen Signale wie der Marktpreis und das Gewinnmass, welches in einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft nichts anderes als die Effizienz der Produktion widerspiegelt. Daher die Unterlegenheit einer der Ressourcenverschwendung ausgelieferten Staatswirtschaft gegenüber dem freien Unternehmertum und dem freien Markt. Wie gross das Potenzial menschlichen Versagens auch immer sein mag – wovon der private Sektor selbstverständlich keineswegs gefeit ist –, das Wesen des Profits erlaubt es, Qualität, Innovation und bessere Leistungen zu tieferen Preisen zu belohnen und zu fördern – eine Funktion, über die der Staat nicht nur nicht verfügt, sondern teilweise mit seinen Steuern bei den Anderen auch noch zunichte macht.

Diese Feststellung gilt ebenso für Staatsausgaben in Bereichen wie Bildung, Forschung und Infrastruktur, die den Ruf haben, der Wertschöpfung zu dienen: Es gibt keinen nachweisbar positiven Effekt von Staatsausgaben für Forschung und Entwicklung und anderen Kapitalsubventionen zugunsten des Wohlstandes.⁴ Die gegenteilige Behauptung sieht über die – empirisch nachgewiesenen – negativen

³ Vgl. Ludwig von Mises, *Bureaucracy*, Grove City: Libertarian Press [1944] 1996, S. 49-58.

⁴ Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, haben Patrick Minford und Jiang Wang zwei Wachstumsmodelle getestet, das eine aktivistisch, das andere anreizfördernd. Vgl. „Public Spending and Growth“, *Studies on Debt and Growth*, Institut de Recherches Economiques et Fiscales 2005. Angefügt sei hierbei der Hinweis, dass 74,7% der F&E-Ausgaben in der Schweiz von den Unternehmen selber finanziert werden.

Auswirkungen der Steuerbelastung⁵ hinweg, während sich der Staat lediglich in die Position des privaten Sektors begibt, und dafür zuerst die Einkommen so viel besteuert, wie er für nötig hält, um die Erträge danach über – meist ineffiziente – Anreizstrukturen wieder auszugeben.

Die Unternehmensbesteuerung äussert sich so bei der gesamten Bevölkerung in Form einer relativen Verringerung des Lebensstandards.

Die Unternehmensbesteuerung in der Schweiz

Die durchschnittliche Besteuerung der Unternehmensgewinne beträgt in der Schweiz gesamthaft zirka 21%, je nach Kanton zwischen 12,5% und etwa 30%.⁶ Vorteilhaftere Bedingungen gelten für Beteiligungs-, Holding- und Verwaltungsgesellschaften, um die Mehrfachbesteuerung teilweise zu vermeiden. Gleichwohl bleiben sie Steuersubjekte. Darüber hinaus berappen Unternehmen die gesamte Mehrwertsteuer und die Lohnabgaben. Diese werden zwar auf den Lohnabrechnungen nur zur Hälfte erwähnt, doch macht die gängige Unterscheidung zwischen den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Wirklichkeit keinen Sinn, da die Hälfte der Abgaben zwar formal zulasten des Unternehmens geht, sich aber direkt auf das Lohnniveau auswirkt.⁷

In Bezug auf die Mehrwertsteuer gilt es zu beachten, dass diese keineswegs „den Konsum“ besteuert, was ja nur den Moment bezeichnet, in dem die Steuer erhoben wird, sondern, wie ihr Name bereits sagt, den Mehrwert, d.h. Vergütungen wie Löhne, Gewinne oder Zinsen, die den Konsum finanzieren. Die Mehrwertsteuer trifft also das Einkommen genauso wie die Einkommenssteuer oder Lohnabzüge.⁸ Abgesehen von der wirtschaftlichen Schwierigkeit, die Mehrwertsteuer in Konkurrenzmärkten auf den „Endkonsumenten“ zu übertragen, müssen ausserdem zahlreiche Zwischenhändler in jedem Fall eine definitive Mehrwertsteuerabgabe leisten. Nicht alle Firmen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommene Produkte verkaufen, können von der Steuerbehörde die auf ihren Einkäufen lastende Mehrwertsteuer zurückfordern. Daraus ergibt sich eine „Taxe Occulte“ (Schattensteuer)⁹ auf ihre Investitionen. Auch hier zeigt sich wieder das Trugbild der „Unternehmens“-Besteuerung, deren Kosten immer die Beteiligten tragen.

⁵ Minford et Wang, Ebd. S. 5-8. Die Autoren zitieren 24 repräsentative empirische Studien, welche die negative Auswirkung der Steuerbelastung auf das Wirtschaftswachstum nachweisen.

⁶ Der tiefste Steuerfuss (6% auf kantonaler Ebene) wird seit 1. Januar 2008 in den Kantonen Appenzell-Ausser rhoden und Obwalden angewendet. Der höchste gilt in Graubünden. Da die Steuerlast selbst vom besteuerten Gewinn abziehbar ist, beträgt der gesamte Steuersatz effektiv weniger als die gesetzlichen Steuersätze von Bund (8,5%) und Kanton zusammen.

⁷ Die Illusion der „Arbeitgeberbeiträge“ kritisiert Gerhard Schwarz, „Plädoyer für mehr Transparenz“, in: *Freiheit und soziale Verantwortung*, hg. v. Otto Graf Lambsdorff, Frankfurter Allgemeine Zeitung 2001, S. 199-200.

⁸ Siehe insbesondere den wichtigen Beitrag von Murray N. Rothbard, „The Consumption Tax: A Critique“, in: *Review of Austrian Economics*, Bd. 7, Nr. 2, 1994, S. 75-90.

⁹ Diese Taxe Occulte wird auf wenigstens ein Drittel bis auf über 50% der Mehrwertsteuereinnahmen geschätzt; vgl. SwissVAT (2003), „Wer trägt die finanzielle Belastung und was sind die Nebenwirkungen einer Erhöhung der Mehrwertsteuer?“ sowie den „Bericht des Beauftragten Peter Spori in Sachen Mehrwertsteuerreform“, Eidg. Finanzdepartement Mai 2006, S. 13.

Die durch die Unternehmensbesteuerung geschaffene Illusion ist alles andere als harmlos. Die dadurch erzielten Steuereinnahmen machen durchschnittlich 18,1% der Finanzierung der drei Staatsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) und 30,7% der staatlichen Sozialversicherungen aus.¹⁰ Auf einen Gesamtbetrag von 170 Milliarden Franken werden dem produktiven Kreislauf so via Unternehmen um die 39 Milliarden Franken, oder 23% der durchschnittlichen Steuerabgaben, entzogen. Eine Last, die im Grunde genommen, wie hier aufgezeigt wurde, Arbeitnehmer, Kunden und Eigentümer zu tragen haben.

Weniger Steuern, mehr Transparenz

Nichts ist praktischer zur Verschleierung der wahren Staatskosten als Steuern, von denen alle glauben, dass die Andern sie bezahlen. Von diesem Standpunkt aus schaffen die Steuern vonseiten der Unternehmen ein falsches Bild, das eigentlich so konsequent wie möglich bekämpft werden müsste. Durch die Mobilität des Kapitals ist immerhin die Tendenz zu Gewinn- und Kapitalbesteuerung klar rückläufig.¹¹

Nun zeigt sich, dass gerade die EU-Mitgliedstaaten im Schnitt die höchsten Steuersätze der Welt haben. Daher erstaunt es nicht, dass gewisse Minister der EU und die Europäische Kommission versuchen, das Unternehmenssteuerwesen durch eine „Harmonisierung“ – genauer gesagt eine Vereinheitlichung – zu kartellisieren, zuerst auf formaler, und dann, wie zu erwarten ist, auf der Ebene der Steuersätze.¹² Die wiederholten Druckversuche der EU auf gewisse in der schweizerischen Gesetzgebung erlaubte Praktiken der Kapitalerhaltung und des Steuerschutzes illustrieren dies zur Genüge.

Die Schweiz kann und muss der europäischen Zivilgesellschaft helfen, die Pläne der EU zumindest teilweise zu vereiteln, indem sie allem voran die wachsende Konkurrenz anderer Regionen, besonders Asiens, erkennt. Diese lassen nur wenig Spielraum für politische Fehler auf europäischer Ebene. Die Schweiz muss sich aber ebenso über den der Unternehmensbesteuerung innewohnenden Grundlagenirrtum klar werden. Indem sie die Steuertransparenz wieder vermehrt sicherstellt, kann sie mit der Erhaltung produktiven Kapitals und gegen die verschwenderische Politik anderer Staaten zum Wohlergehen des gesamten Kontinents beitragen. Die Schweiz muss also sowohl zweckorientiert an ihr eigenes Wohlergehen als auch im moralischen Sinn an die europäische Zivilgesellschaft denken – und im Geiste des Respekts vor den Eigentumsrechten des Einzelnen vermeiden, dem Druck der EU nachzugeben, und weiterhin ihre Steuern senken.

Die aktuellen, wenn auch bescheidenen Senkungen der Gewinn- und Kapitalsteuern in vielen Kantonen und auf Bundesebene sind wichtige erste

¹⁰ Vgl. „Wer finanziert den Staat in der Schweiz?“, *economiesuisse* 2007.

¹¹ Vgl. KPMG's Corporate and Indirect Tax Rate Survey 2007.

¹² Namentlich mit dem Projekt einer „einheitlichen, konsolidierten Bemessungsgrundlage“ für die Besteuerung von Unternehmen, in dessen Rahmen die EU-Kommission im Jahr 2008 einen Gesetzesentwurf präsentieren will.

Schritte, um eine Dynamik wie jene zur schrittweisen Abschaffung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen in den meisten Kantonen herbeizuführen, und sie müssen vollumfänglich unterstützt werden.



LIBERALES INSTITUT

Impressum

Liberales Institut
Seefeldstrasse 24
8008 Zürich, Schweiz
Tel.: +41 (0)44 364 16 66
Fax: +41 (0)44 364 16 69
libinst@libinst.ch

Alle Publikationen des Liberalen Instituts finden Sie im Internet unter www.libinst.ch.

Disclaimer

Das Liberale Institut vertritt keine Institutspositionen. Alle Veröffentlichungen und Verlautbarungen des Instituts sind Beiträge zu Aufklärung und Diskussion. Sie widerspiegeln die Meinungen der Autoren und entsprechen nicht notwendigerweise den Auffassungen des Stiftungsrates, des Akademischen Beirates oder der Institutsleitung.

Die Publikation darf mit Quellenangabe zitiert werden.
Copyright 2008, Liberales Institut.